# 4. Vorfinanzierung Projekt Gemeindehaus, Kindergarten und Tagesstrukturen

**Ausgangslage**

Die Gemeinde Rupperswil plant die Realisierung eines neuen Gemeindehauses, eines Kindergartenzentrums mit vier Kindergarteneinheiten sowie neuer Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen. Die Gesamtkosten werden auf CHF 28 Mio. geschätzt. Für die Durchführung des Architekturwettbewerbs einschliesslich der Weiterbearbeitung des Siegerprojekts zu einem Vorprojekt wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2026 ein Verpflichtungskredit von CHF 485’000 inklusive Mehrwertsteuer genehmigt.

Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein aussergewöhnlich grosses Investitionsprojekt, das die Gemeindefinanzen während vieler Jahre beeinflussen wird. Es ist deshalb sinnvoll, bereits vor der Realisierung finanzielle Mittel für die später anfallenden Abschreibungen bereitzustellen.

**Was bedeutet eine Vorfinanzierung**

Mit einer Vorfinanzierung wird ein Teil der vorhandenen Eigenmittel für eine bestimmte zukünftige Investition reserviert. Damit wird bereits heute ein Teil der späteren Finanzierung sichergestellt.

Die Bildung einer Vorfinanzierung erfolgt aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung (ausserordentlicher Aufwand) und setzt insbesondere einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, eine genaue Zweckbestimmung und die Festlegung eines Höchstbetrags voraus. Zudem muss es sich um ein konkretes, im Aufgaben- und Finanzplan enthaltenes oder durch eine Vorstudie beziehungsweise Absichtserklärung dokumentiertes Investitionsprojekt handeln. Einlagen dürfen nicht zu einem Aufwandüberschuss führen und es darf kein Bilanzfehlbetrag bestehen. Das Vorhaben ist aufgrund der durchgeführten Machbarkeitsstudie, des geplanten Architekturwettbewerbs und der Aufnahme in die Finanzplanung ausreichend konkretisiert.

Nach der Inbetriebnahme der Bauten wird die Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer schrittweise zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Die letzte Einlage kann demzufolge im Jahr der Inbetriebnahme des Projekts erfolgen. Die jährliche Auflösung der Vorfinanzierung zu Gunsten der Jahresergebnisse beträgt rund CHF 230'000.

Mit der Bildung einer Vorfinanzierung können:

- finanzielle Spielräume aus guten Rechnungsabschlüssen zweckgebunden eingesetzt werden
- die künftige Belastung der Erfolgsrechnung durch Abschreibungen reduziert werden
- die künftige Belastung der Erfolgsrechnung geglättet und damit grössere Schwankungen der Rechnungsergebnisse reduziert werden
- die Kosten des Bauvorhabens ausgewogener auf die heutigen und künftigen Generationen verteilt werden

Ab dem Rechnungsjahr 2026 ist jährlich ein Betrag in die Vorfinanzierung einzulegen, sofern es das Ergebnis der Jahresrechnung zulässt. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung wird auf maximal CHF 8,00 Mio. begrenzt. Diese Begrenzung auf CHF 8,00 Mio. ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss 2026 und dem Gewinn aus der Auslagerung des EVR an die SWL. Eine Unterschreitung des festgelegten Grenzbetrages ist möglich.

Die Vorfinanzierung ersetzt weder den Projektierungs- noch den Baukredit. Diese Verpflichtungskredite sind der Einwohnergemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt separat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Antrag:**

Die Vorfinanzierung des Projekts Gemeindehaus, Kindergarten und Tagesstrukturen sei unter den Bedingungen, dass das Ergebnis der künftigen Jahresrechnungen dies zulässt und die Vorfinanzierung auf maximal CHF 8,00 Mio. begrenzt ist, zu genehmigen.